

(Ketten)hundes den Tatbestand 'si . . . occiderit post solis occasum' mit der Lex Baiuv. wörtlich gleichlautend formuliert. Die Emendata steht dabei — doch braucht man darauf kein besonderes Gewicht zu legen — dem bairischen Texte insofern besonders nahe, als sie allein den Kettenhund, den die anderen Texte schlechthin als 'canis qui ligamen noverit' aufführen, als 'canem custodem domus sive curtis, qui die ligari solet, ne damnum faciat' bezeichnet und damit sich dem bairischen Ausdruck 'canem qui curtem domini sui defendit' vielleicht ein wenig mehr annähert. Wie immer man darüber auch denken mag, so wird man sich hier der Annahme nicht verschliessen können, dass die Lex Baiuv. neben einem Texte, wie ihn die Lex Alam. bringt, auch noch die salische Textform verwertet habe, dass sie also auf beiden fusst. Kommt man zu diesem Ergebnisse, dann darf man vielleicht auch an die Möglichkeit denken, dass das 'ligamen' des bairischen Kapitels XX. 3 aus der eben genannten salischen Gesetzesstelle (VI. 2) entnommen sei.

Will man aber diese Benutzung der Lex Salica durch die bairischen Gesetzesredaktoren auf dem Wege der Zeumer-Brunner'schen Annahme, dass dies alles auf die Euriciana zurückgeht, eliminieren, so kann man das ja; aber man schweift mit dieser Hypothese doch weit in die Ferne, in ein Gebiet, auf dem die Erbringung eines quellenmässigen Beweises auf Schwierigkeiten stossen dürfte, denn weder der heutige Text der Lex Visig. noch irgend eines der von ihr abgeleiteten Gesetze würden hierfür ein Argument abgeben können. Vielmehr kommt, wie mir scheinen möchte, gegen eine derartige Hypothese doch auch noch der Umstand in Betracht, dass nur die Lex Salica mit dem bairischen Volksrechte die Titelfolge gemeinsam hat, auf die oben (S. 640 f.) verwiesen wurde; da scheint es denn doch bis auf weiteres wahrscheinlich anzunehmen, dass den Redaktoren des bairischen Gesetzes neben den anderen auch das salische Gesetzbuch als Quelle vorgelegen habe.

Für den Vergleich der Texte der Titel über die Hunde sei endlich noch auf folgendes hingewiesen. Die Lex Salica handelt schon nach der Titelüberschrift zunächst über den Diebstahl dieser Hunde in c. I und zwar in allen Hss.; nur die Hs. 1 hat daneben den Zusatz 'aut occiderit', und dasselbe gilt von c. 2 der Codd. 5 und 6 und den analogen Kapiteln in den Codd. 7—10. Hier fügt nur die Emendata den gleichen Zusatz hinzu. Dagegen